

Weitergehende Regelungen des NWaldLG und weitere Gesetze und Verordnungen:

1. § 33 NWaldLG:

§ 33 Abs. 1 Nr. 1b zufolge besteht die Verpflichtung, Hunde in der Zeit vom **1. April bis 15. Juli** (allg. Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde, die zur befugten Jagdausübung, von der Polizei, dem Zoll und dem Bundesgrenzschutz als Diensthunde verwendet werden oder ausgebildete Blindenhunde sind.

2. Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG):

Eine Leinenpflicht für Hunde, unabhängig ihrer Rassezugehörigkeit, gilt, wenn sie eine gesteigerte Aggressivität aufweisen und ihre Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von der Behörde im Einzelfall durch einen Wesenstest festgestellt wurde.

Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf der Erlaubnis nach dem NHundG.

3. Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

In dem Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ ist es verboten Hunde frei laufen oder im Gewässer schwimmen zu lassen. Weiterhin ist es in den Naturschutzgebieten „Köppelmannsberg“, „Speckenberg“, „Tagebau Haverlahwiese“ und „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ verboten Hunde frei laufen zu lassen, weshalb Hunde hier **ganzjährig** an der Leine zu führen sind. Ausgenommen von den Regelungen sind Jagd- und Hütehunde bei befugter Ausübung der Jagd bzw. Hütung.

4. Salzgittersee:

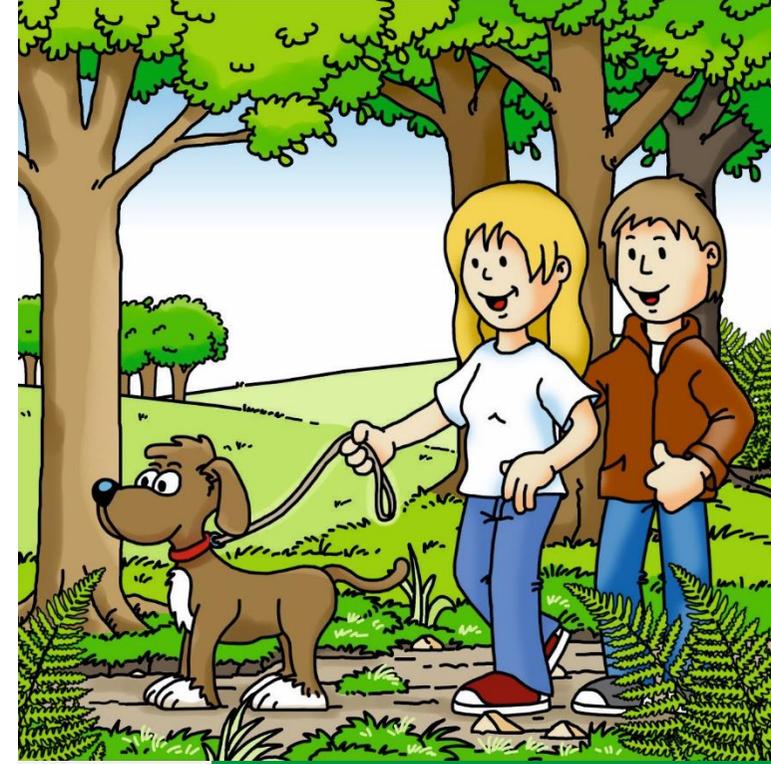
Aufgrund der Verordnung über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ besteht hier eine **ganzjährige** Leinenpflicht für Hunde, außer auf der Hundenauslaufwiese mit Badebereich.

5. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)

In Anlagen (bspw. Parks und Friedhöfe) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Auf Sportanlagen, in Freibädern, auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden - nicht mitgenommen werden.

Gefährliche Hunde (s. unter 2) sind ebenso wie läufige Hündinnen in der Öffentlichkeit stets an der Leine zu führen und haben einen bissicheren Maulkorb zu tragen.



Hunde müssen manchmal an die **Leine** !!!

Ein Merkblatt zur Leinenpflicht

Herausgeber und Kontakt

Stadt Salzgitter

Fachgebiet Umwelt

Joachim-Campe-Straße 6 – 8

38226 Salzgitter

Telefon: 0 53 41 / 839-3421

E-Mail: naturschutz@stadt.salzgitter.de

Stand: 07/2025

Grafiken: Michael Szimke, Braunschweig

Worum geht es?

Am 03.02.1987 ist die „Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter“ in Kraft getreten.

Die Verordnung bestimmt, dass Hunde in der Zeit vom **1. Januar bis zum 30. Juni** eines jeden Jahres in bestimmten Schongebieten der Stadt Salzgitter an der Leine zu führen sind.

Zusätzlich besteht nach § 33 NWaldLG im Wald und in der übrigen freien Landschaft eine Leinenpflicht vom **1. April bis zum 15. Juli**.

Eine **ganzjährige** Leinenpflicht gilt am Salzgittersee außerhalb des gekennzeichneten Bereichs sowie in allen Naturschutzgebieten und dem Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ südlich Salzgitter-Bad.

Warum überhaupt Leinenzwang?

In fast jedem Hund sind noch die Triebe seines Vorfahren, des Wolfs, vorhanden. Nur wenige Hunde, auch wenn sie sich in Rufweite ihres Herrchens und Frauchens befinden, lassen sich von der Verfolgung plötzlich aufstehenden Wildes abhalten.

Das Wild, hier Reh, Hase, Fasan, Rebhuhn und Kaninchen, besitzt eine sehr individuelle Fluchtdistanz. Es legt sich am Tage außerhalb dieser Distanz von ständig begangenen Wegen versteckt hin und stört sich dann wenig an den gewohnten Bewegungen auf diesen Wegen.

Geht aber ein Mensch, vor allem aber auch ein Hund, selbst wenn er nicht wildert, nur spielerisch von diesen Wegen ab, durchbricht er diese Fluchtdistanz und das Wild steht auf und flieht. Bei längerer oder häufiger Störung sind auch die Gelege unserer zahlreichen Bodenbrüter und der Bruterfolg gefährdet.



(Nichtamtliche) Lesefassung der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung vom 30. August 1984 (Nieders. GVBl. S. 215) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 26. November 1986 folgende Verordnung beschlossen:

(Neue Rechtsgrundlage: § 33 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112) in der aktuellen Fassung.)

§ 1

Folgende Teile der Stadt Salzgitter sind Schongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:

1. Alle Waldflächen gem. § 2 NWaldLG,
2. alle Gehölzgruppen in der Feldmark,
3. alle Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 26 BNatSchG in der aktuellen Fassung. Landschaftsschutzgebiete sind durch grün umrandete Dreiecksschilder mit Eule und dem Schriftzug „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet. Die maßgeblichen Karten sind für jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter einsehbar.

§ 2

In den unter § 1 genannten Gebieten sind zum Schutz der freilebenden Tiere vor Beunruhigungen, Hunde in der Zeit vom **1. Januar bis 30. Juni** eines jeden Jahres an der Leine zu führen.

Hiervon ausgenommen sind Hunde, die unmittelbar zur befugten Jagdausübung verwendet werden, Diensthunde, sowie Hunde, die unmittelbar zum Hüten, Treiben und Beaufsichtigen von landwirtschaftlichen Nutztieren verwendet werden.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Was sind ...

1. Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG?

Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Zum Wald gehören auch kahl geschlagene oder verlichtete Bestände, Holzlagerplätze, Moore, Heiden und Gewässer, außer z. B. einzelne Baumgruppen oder Baumreihen.

2. Gehölzgruppen in der Feldmark?

Baum- und Strauchgruppen auf kleineren Flächen in der übrigen freien Landschaft.

Warum in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres?

Ab Januar sind in der Regel größere Schneefälle zu erwarten. Je nach Schneehöhe führen Beunruhigungen zum Verbrauch der Winterreserven bis hin zum Hungertod. Im Frühjahr ist die Rücksichtnahme auf die Jungtiere erforderlich.

